



# **Datenschutzordnung (DSO)**

**des**

## **BUND DEUTSCHER KRIMINALBEAMTER e.V.**

Stand: September 2011

### **Präambel**

Diese Ordnung regelt die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung des Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) e.V. auf der Basis des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der Fassung vom 14.08.2009 und des Merkblatts des Innenministerium Baden Württemberg „Datenschutz im Verein“ - Stand 03.2011.

### **§ 1 Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung**

1. Jede Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten bedarf einer rechtlichen Grundlage – z.B. dem BDSG - oder der Einwilligung des Betroffenen (§ 4 Abs. 1 BDSG).
2. Datenerhebung und -speicherung für die eigenen Geschäftszwecke des BDK sind nur zulässig, wenn dem keine höherrangigen schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entgegenstehen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 Nrn. 1 und 2a BDSG).
3. Jedes Mitglied erteilt mit der Beitrittserklärung seine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung.
4. Der BDK erhebt die für die Mitglieder- und Kassenverwaltung notwendigen Daten: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, postalische Adresse, Bankverbindung, Dienstgrad bzw. Amtsbezeichnung inkl. Beschäftigungs- und Mitgliedsstatus, Dienststelle, dienstliche telefonische und elektronische Erreichbarkeit sowie Beitrittsdatum. In Ermangelung einer dienstlichen Erreichbarkeit werden die privaten E-Mail-Adressen oder Telefonnummern erhoben, deren Angabe sonst freiwillig ist.



5. Diese Informationen werden in den verbandseigenen, automatisierten EDV-Systemen gespeichert, wobei jedem Mitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet wird.
6. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme durch Dritte geschützt (§ 9 BDSG).
7. Zugriff auf diese automatisierte Datenverarbeitung haben die BDK-Bundesgeschäftsstelle und die BDK-Landesverbände/Verband Bund.
8. Die Erhebung von Daten anderer Personen ist zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des BDK erforderlich ist und keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse besteht grundsätzlich nur an Daten, die für eine eindeutige Identifizierung erforderlich und ausreichend sind, d.h. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG).

## **§ 2 Datennutzung**

1. Die Verwendung der Mitgliederdaten durch die in der Satzung ausgewiesenen Funktionsträger innerhalb des Bundesverbands sowie die Weitergabe von einem Funktionsträger an den anderen innerhalb des Bundesverbands stellt eine Datennutzung dar (§ 3 Abs. 5 BDSG).
2. Nur die Mitglieder des Bundesvorstands erhalten anlassbezogen die zu ihrer Aufgabenerledigung im Rahmen der Mitgliederbetreuung und -verwaltung erforderlichen Mitgliederdaten aus der automatisierten Datenverarbeitung in Form elektronischer Dateien.

## **§ 3 Datenübermittlung**

1. Das Bekanntgeben gespeicherter Daten an Dritte durch Weitergabe personenbezogener Daten oder durch Bereithalten von Daten zur Einsicht oder zum Abruf stellt eine Datenübermittlung dar (§ 3 Abs. 4 Nr.3 BDSG).
2. Die BDK-Landesverbände/Verband Bund sind datenschutzrechtlich Dritte und die satzungsgemäß für die Mitglieder- und Kassenverwaltung erforderliche automatisierte Verarbeitung der Mitgliederdaten durch die Bundesgeschäftsstelle an die Landesverbände eine zulässige Datenübermittlung.
3. Jede Art von Veröffentlichung personenbezogener Angaben, z.B. in einer Tageszeitung oder im Internet, stellt eine Datenübermittlung an Jedermann dar.
4. Das Übermitteln personenbezogener Daten zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zur Wahrung berechtigter Interessen zulässig, wenn im Einzelfall keine schutz-

würdigen Belange der Betroffenen entgegen stehen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 1. und 2.a BDSG).

5. Macht ein Mitglied geltend, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt (Datenübermittlung), händigt der Bundesvorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Verzeichnisdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, soweit der Empfänger nicht ohnehin zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet ist (siehe § 5 BDSG).

#### **§ 4 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

1. Der BDK nutzt für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit seiner gewerkschaftlichen und politischen Ziele und Kernforderungen das verbandseigene BDK-Internetportal sowie das polizeiliche Intranet. Der BDK informiert darüber hinaus regelmäßig die Tagespresse sowie regionale und überörtliche Medien über besondere Ereignisse.
2. Der BDK macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung von Sitzungen und Tagungen sowie Feierlichkeiten u.a. durch Versand elektronischer Nachrichten, Einstellung im Internet-/Intranetportal, Veröffentlichung in Publikationen, Aushang an Informationsbrettern des BDK u.a. bekannt.
3. Soweit dabei personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden, ist die Veröffentlichung grundsätzlich nur zulässig, wenn sich der Betroffene ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.
4. Informationen über Mitglieder können ausnahmsweise auch ohne Einwilligung z.B. kurzzeitig ins Internet eingestellt werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind und keine schutzwürdigen Belange der Veröffentlichung im Einzelfall entgegenstehen (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG).
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Bundesvorstand einer solchen Veröffentlichung im Einzelfall oder grundsätzlich widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben diesbezüglich weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von den Internet-/Intranetportalen des Verbands entfernt.
6. Funktionsträger dürfen auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit ihrer „dienstlichen“ Erreichbarkeit im Internet-/Intranetportal eingestellt werden. Die private Adresse des Funktionsträgers darf allerdings nur mit seinem Einverständnis veröffentlicht werden.
7. Die Bestimmungen des KunstUrhG (Recht am eigenen Bild) bei Veröffentlichungen insbesondere von Fotografien im Internet-/Intranetportal sind zu beachten.



### **§ 5 Datensperrung und -löschung**

1. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die gemäß § 1 DSO erhobenen Daten des vormaligen Mitglieds in der Mitgliederverwaltung gesperrt und lediglich zu Dokumentationszwecken nach Maßgabe des Bundesverbandes vorgehalten.
2. Personenbezogene Daten des ehemaligen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

### **§ 6 Organisatorisches**

1. Diese Ordnung gilt für den gesamten BDK-Bundesverband mit allen unselbstständigen Untergliederungen.
2. Für die Einhaltung des Datenschutzes ist der Bundesvorsitzende verantwortlich. Diese Aufgabe kann innerhalb des Bundesvorstands delegiert werden (§ 4g Abs. 2a BDSG).
3. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erfolgt gemäß BDK-Bundesatzung durch den Bundesdelegiertentag für jeweils vier Jahre (§ 4f BDSG).
4. Alle Personen, die Zugang zu Mitgliederdaten haben, insbesondere die Funktions-träger des Vereins, sind schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 5 BDSG).

### **§ 7 Inkrafttreten und Bekanntgabe**

1. Diese Datenschutzordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.
2. Sie wird den Mitgliedern des BDK durch geeignete Veröffentlichung und/oder Aus-händigung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeiten be-kannt gemacht (§§ 4 und 5 DSO).
3. Vordrucke einer jederzeit widerrufbaren Einwilligungserklärung sind zu veröffentli-chen bzw. in den Internet-/Intranetportalen abrufbar zu halten.